

## **Teilnahmebedingungen für die Veranstaltungen des Fachbereiches Internationale Jugendbegegnungen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und Teilnehmerin (im Folgend zusammenfassend als Teilnehmer bezeichnet) und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (nachfolgend Volksbund) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

### **1. Vertragsgrundlage**

Grundlage jeder Teilnahme ist die Bereitschaft, durch die Verbindung der Elemente Begegnung, Bildung, Freizeit und Arbeit auf Kriegsgräber- oder Gedenkstätten zur Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern beizutragen. Das Einfügen in die Gemeinschaft des Workcamps / der Jugendbegegnung wird vorausgesetzt. Hiernach wird erwartet:

- a) die kontinuierliche Teilnahme am allgemeinen Gemeinschaftsleben der Veranstaltung
- b) angemessenes Verhalten im Sinne der Völkerverständigung sowie Respektierung der jeweils örtlichen Sitten- und Moralvorstellungen (z. B. Badekleidung)
- c) angemessenes Arbeitsverhalten im Sinne der Auftragsstellung

### **2. Teilnahmevoraussetzung**

Die Teilnehmer an unseren Projekten müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme das in der Ausschreibung angegebene Mindestalter aufweisen und im Besitz eines gültigen Reisepasses bzw. Ausweises oder eines entsprechenden gültigen Ersatzdokuments sein.

### **3. Leistungen der Teilnehmer**

Der Volksbund wünscht, dass die Teilnehmer durch die Erbringung sozialer Dienste wie z. B. Küchen- und Reinigungsdienst und Gestaltungsdienst bei verbindlichen Veranstaltungen sowie durch die Teilnahme an vorgesehenen Öffentlichkeitsveranstaltungen wie z. B. Empfänge, Ausflüge und Fahrten an der Gestaltung und am Erfolg des gemeinsamen Camplebens mitwirken.

Die Teilnehmer sind bei Buchung eines Workcamps für 20 Stunden/Woche auf Kriegsgräber- und Gedenkstätten tätig und erbringen dort weisungsgebundene Arbeiten im Rahmen ihrer individuellen Fähig- und Fertigkeiten. Küchen- und Reinigungsdienst werden hierauf angerechnet.

### **4. Minderjährige Teilnehmer**

Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der Volksbund, vertreten durch die Campleitung, die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer unter 18 Jahren. Die Übernahme dieser Verpflichtung

beginnt am Treffpunkt (Ort und Zeit, z. B. Busabfahrt) und endet entsprechend mit der Rückankunft. Die Aufsichtspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, die Lebensverhältnisse der Minderjährigen während des Campaufenthaltes im Sinne der Gesamtmaßnahme in enger Abstimmung mit den Minderjährigen zu gestalten.

Hierbei werden verbindliche Regelungen für Ausgehzeiten, Schlafzeiten, das Baden sowie Ausflüge und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen getroffen. Die Aufsichtspflichtigen gehen hierbei davon aus, dass die Teilnehmer eine durchschnittliche Selbständigkeit mitbringen, z.B. freien Ausgang zu üblichen Tageszeiten, Besuch von öffentlichen Veranstaltungen (Disco, Film, Theater, Museum), Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Nahbereich. Die Sorgeberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass der Jugendliche zeitweise, ohne unmittelbare Anwesenheit eines Teamers, allein oder in Begleitung anderer Teilnehmer, ausgeht.

### **5. Freizeit**

Außerhalb der verbindlichen Programmpunkte haben alle Teilnehmer grundsätzlich Zeit zur freien Verfügung. Näheres regelt die jeweilige Campordnung.

### **6. Campordnung**

a) Alle Teilnehmer erklären sich bereit, die jeweilige Campordnung, die zu Anfang des Camps gemeinsam erarbeitet wird, als organisatorische Regelung gemeinsamer Interessen für ein geordnetes und friedvolles Zusammenleben anzuerkennen.

b) Zum Gegenstand der Campordnung gehören insbesondere folgende Sachverhalte:

aa) die Meldepflicht (z. B. bei Schäden, Notfällen, Unfällen)

bb) die Raumverteilung und –nutzung

cc) allgemeine Gefahrenabwehr (z. B. Feuermachen, Rauchen, Baden)

dd) Zeiten und Regelungen für: Ruhe und Schlafen, Essen, Besuche, soziale Dienste, Arbeitseinsätze

ee) besondere Regelung für Minderjährige

ff) Alkoholika und sonstige Drogen sind (bis auf Wein und Bier in den von der Campleitung festgesetzten Maßen!) bei den Veranstaltungen nicht erlaubt.

Zu widerhandlung kann bei uneinsichtigem Verhalten nach Abmahnung zu Vertragsauflösung durch den Volksbund führen (siehe auch Punkt 11 c).

c) Die Campordnung wird grundsätzlich von der Campleitung mit dem Träger verantwortet und umgesetzt. Die Interessen der

Teilnehmer werden dabei berücksichtigt.

## 7. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages, Vertragliche Leistungen

a) Nach Erhalt der Absichtserklärung und nach Prüfung einer entsprechenden Verfügbarkeit, bietet der Volksbund dem Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren Sorgeberechtigten mit der Übersendung der den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anmeldeunterlagen, den Abschluss eines Reisevertrages, auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Teilnehmer vorliegen, verbindlich an.

b) Der Reisevertrag kommt mit fristgerechtem Zugang der unterschriebenen Anmeldebestätigung beim Veranstalter wirksam zu Stande. Eine vorgenommene Änderung in der Annahmeerklärung stellt einen neuen Vertragsantrag dar, § 150 Abs. 2 BGB. Ein Reisevertrag kommt in diesem Fall nur dann zustande, wenn der Reiseveranstalter die geänderte Annahmeerklärung rückbestätigt.

c) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Volksbund für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Volksbund bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und die Teilnehmer dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigen oder die Anzahlung erklären.

e) Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen sind unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 6 und 7 möglich.

## 8. Zahlung des Reisepreises

a) Der Teilnahmebeitrag darf vom Volksbund vor Reiseende nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmer der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde.

b) Nach Abschluss des Reisevertrages wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Zahlung des Reisepreises entsprechend den vertraglich getroffenen Zahlungsmodalitäten fällig.

b) Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder Restzahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Volksbund zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers besteht, so ist der Volksbund berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten zu belasten.

c) Mitglieder des Volksbundes erhalten 25 € Rabatt auf den angegebenen Teilnahmebetrag.

## 9. Leistungsänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Änderungen im Programmablauf, Änderungen der Abfahrtszeiten), die nach dem Vertragsabschluss notwendig wurden und vor oder bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und vom Volksbund nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor dem Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

b) Der Volksbund ist verpflichtet, den Teilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der Teilnehmer ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Volksbund eine solche Reise angeboten hat. Wenn der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Teilnehmer in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

c) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Volksbund für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

d) Ein Anspruch des Teilnehmers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Volksbund keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

## 10. Rücktritt der Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen den Rücktritt von der gebuchten Reise auf einem dauerhaften Datenträger (z.B.: E-Mail an [workcamps@volksbund.de](mailto:workcamps@volksbund.de) oder auf dem Postweg) zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Volksbund.

Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Volksbund einen angemessenen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom Volksbund zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht in der Kontrolle der des Veranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermei-

den lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten des Volksbundes sowie abzüglich dessen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Reisebeginn:

- bis 70 Tage vor Anreise kostenfrei
- bis 30 Tage vor Anreise 35 %
- bis 14 Tage vor Anreise 50 %
- bis 1 Tage vor Anreise 75 %
- bei Nichtanreise 100 %

des Reisepreises. Dem Teilnehmer steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Um den durch Rücktritt entstandenen Schaden zu reduzieren, weisen wir auf die Möglichkeit hin, eine Reiserücktrittversicherung abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung trägt ausschließlich der Teilnehmer.

Der Volksbund ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

§ 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 11. Rücktritt und Kündigung durch den Volksbund

a) Bei Nichterreichen der in der Reisebeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Reisebestätigung angegebenen Teilnehmerzahl ist der Volksbund berechtigt, die Veranstaltung innerhalb der gesetzlichen Frist von

- 20 Tagen bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
- 7 Tagen bei einer Reisedauer von bis zu sechs Tagen

abzusagen. Der Volksbund ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. b) Im Falle eines zulässigen Rücktritts des Volksbundes gemäß Ziffer 10 a) kann der Teilnehmer die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise des Volksbundes verlangen, wenn der Volksbund in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Dem Teilnehmer obliegt es, dieses Recht unverzüglich nach dem Rücktritt des Volksbundes diesem gegenüber geltend zu machen.

c) Ferner kann der Volksbund den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Teilnehmer nachhaltig gestört, insbesondere gegen die Campordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße vertragswidrig verhält. Der Volksbund behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis.

Im Anschluss an die fristlose Kündigung ist der Teilnehmer unter Einräumung einer angemessenen Frist vom Camp auszuschließen.

Bei Minderjährigen ist die fristlose Kündigung gegenüber den Sorgeberechtigten oder den im Anmeldeformular angegebenen Vertretern auszusprechen. Der Ausschluss aus dem Camp ist mit einer Rückschickung verbunden. Bei der Rückschickung wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Begleitung bis an die deutsche Grenze erfolgt und die Weiterreise organisatorisch

sichergestellt ist (Fahrkarte, Reiseweg, Benachrichtigung der Sorgeberechtigten bzw. deren Vertreter). Mit Einverständnis der Sorgeberechtigten beschränkt sich die Begleitung bis zum nächsten Abreisepunkt (Bahnhof etc.).

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der ausgeschlossene Teilnehmer selbst. Der Volksbund muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch die Leistungsträger, erlangt werden.

## 12. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände und Beistandspflicht

a) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können vor Reiseantritt sowohl der Volksbund als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Kündigt der Teilnehmer in diesem Fall nach Reiseantritt, ist der Volksbund verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Volksbund.

b) Der Volksbund verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Teilnehmenden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reiseumöglichkeiten. Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

## 13. Versicherungen

Für die Dauer der Veranstaltung sind alle Reisenden (Organisatoren, Teilnehmer und Aufsichtspersonen) im Rahmen einer Arbeitsunfall- und Unfallversicherung versichert.

Bei Auslandsreisen wird darüber hinaus Krankenversicherungsschutz geboten. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten werden im Rahmen der Krankenversicherung bei der:

Würzburger Versicherungs- AG  
Bahnhofstraße 11  
97070 Würzburg,

die anfallenden Kosten erstattet.

Für ausländische Teilnehmende (ohne Wohnsitz in Deutschland), die in ein Drittland (nicht Deutschland) reisen, besteht dieser Versicherungsschutz nicht. Wir empfehlen diesen Teilnehmenden eine individuelle Versicherung eigenständig abzuschließen.

Für die Schadenbearbeitung ist zuständig:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.  
Fachbereich Internationale Jugendbegegnungen  
Sonnenallee 1  
D – 34266 Niestetal

Tel.: +49 (0)30 | 230936 - 84  
Fax: +49 (0)30 | 230936 - 99  
Email: workcamps@volksbund.de

## 14. Haftungsbeschränkungen

a) Die vertragliche Haftung des Volksbundes für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Volksbund gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

c) Der Volksbund haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Ausstellungen, Beförderungsleistungen) sofern diese Leistungen in der Reisebeschreibung und Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet sind, dass die Leistungen für den Teilnehmer erkennbar nicht Gegenstand der vom Volksbund zu erbringenden Reiseleistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

d) Der Volksbund haftet ebenfalls für Schäden, die auf eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch den Veranstalter zurückzuführen sind.

## 15. Pass-, Devisen-, Gesundheits- und Zoll-Vorschriften

a) Der Volksbund wird den Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten.

b) Der Teilnehmende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

c) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Auch hier wird der Teilnehmer bei Änderungen der Erfordernisse nach Veröffentlichung oder nach Buchung gesondert informiert werden.

d) Der Volksbund haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Volksbund zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Teilnehmende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

## 16. Obliegenheiten des Teilnehmers bei Auftreten von Leistungsstörungen, Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

a) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der

Teilnehmer Abhilfe verlangen. Unterlässt es der Teilnehmer bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Volksbund unverzüglich anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber den örtlichen Camplleitern und, sofern diese nicht erreichbar sein sollten, gegenüber dem Volksbund, Bundesgeschäftsstelle in Kassel, erfolgen. Anzeigen gegenüber einzelnen Leistungsträgern genügt nicht.

Die Camplleiter des Volksbundes sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Volksbund anzuerkennen.

b) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Vertrag (651 I) BGB nur dann kündigen, wenn er dem Volksbund fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder vom Volksbund verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

c) Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bundesgeschäftsstelle, Sonnenallee 1, 34266 Niesetal, geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

d) Vertragliche Ansprüche verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

## 17. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Verbraucherstreitbeilegung

Auf dieser Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der bzw. die Reisende seinen bzw. ihren gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Lageerhebung nicht bekannt ist sowie für Vollkaufleute und Passivprozesse ist Kassel, Sitz des Volksbundes.

Die Auslegung dieser Teilnahmebedingungen, des Reisevertrages sowie sämtliche Ansprüche der Vertragspartner untereinander richten sich ausschließlich nach deutschem Recht, sofern sich nicht aus Ziffer 13. b) etwas anderes ergibt.

Gemäß Art.14 Abs.1 ODR-Verordnung informieren wir darüber, dass die europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereitstellt, welche unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar ist.

Zudem informieren wir gemäß § 36 VSBG darüber, dass wir nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert dieser den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin hierüber in geeigneter Form.

## **18. Allgemeines**

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.  
Fachbereich Internationale Jugendbegegnungen  
Sonnenallee 1  
34266 Niestetal

Stand: 11.11.2024